



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Entwicklungsausschuss

2011/0413(COD)

8.5.2012

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
(COM(2011)0845 – C7-0497/2011 – 2011/0413(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Cristian Dan Preda

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Schaffung des Instruments für Stabilität (IfS) im Jahre 2007 war eine wichtige Neuerung im Zusammenhang mit der Verbesserung der Krisenreaktionsfähigkeit der EU. Seit seiner Schaffung ist es effektiv eingesetzt worden, um die Verknüpfung von Sicherheit und Entwicklung konkret auszugestalten; dabei erwies es sich als strategisches Instrument und stärkte die Fähigkeit der EU, in Krisensituationen zu handeln.

Die EU benötigt jetzt etwa acht Wochen Zeit für ihre Reaktion auf Krisensituationen, und es können Finanzmittel für Maßnahmen bereitgestellt werden, die eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten haben. Die langfristige Komponente des IfS versetzt die EU ferner in die Lage, auf spezifische, potenziell destabilisierende globale und transregionale Bedrohungen zu reagieren und zur Stärkung der Kapazität von internationalen, regionalen und anderen Organisationen beizutragen, in Vor- und Nachkrisensituationen angemessen zu reagieren.

Es besteht jedoch noch immer Spielraum für eine Verbesserung. Der Vorschlag der Kommission ist insofern zu begrüßen, als mit ihm der Versuch unternommen wird, an den wichtigsten Merkmalen des IfS festzuhalten, während gleichzeitig seine Vorschriften gestrafft werden, mit dem Ziel, die für dieses Instrument charakteristische Flexibilität zu steigern.

Zu begrüßen ist ferner die für das IfS im nächsten MFR vorgeschlagene Mittelausstattung in Höhe von 2 828 900 000 EUR (Aufstockung um 42 %), auch wenn sich noch herausstellen muss, ob diese Aufstockung ausreicht. Die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling haben verdeutlicht, dass es der EU immer noch an effektiven kurz- und mittelfristigen Instrumenten fehlt, mit denen Konflikte beendet und die Gewalt während der unmittelbaren Übergangsphasen eingedämmt werden könnten. Wenn wirklich der politische Wille vorhanden ist, das IfS zu einem effektiven Instrument zu gestalten, sollte seine künftige Finanzausstattung beträchtlich aufgestockt werden.

Im Vorschlag der Kommission wird ein Mindestsatz von 25 % für die Hilfe als Reaktion auf Krisensituationen oder sich abzeichnende Krisen zur Verhütung von Konflikten bereitgestellt. Da die gegenwärtige Mittelausstattung für Maßnahmen gemäß Artikel 3 etwa 73 % beträgt, kann dies ein Signal für einen veränderten Ansatz sein, bei dem die langfristige Komponente vergleichsweise an Bedeutung zunimmt. Allerdings sollte deutlich gemacht werden, dass für Maßnahmen gemäß Artikel 4 zumindest 20 % der für das IfS verfügbaren Finanzmittel zugewiesen werden sollten.

Es ist ebenfalls wichtig, die Aspekte der Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung in einigen Vorschriften zu verstärken und die Kohärenz des neuen Rechtstextes insgesamt zu erhöhen, indem besondere Vorschriften über das jährliche Aktionsprogramm sowie Sondermaßnahmen aufgenommen werden. Die gegenwärtige Überarbeitung mit dem Ziel, den Einsatz des IfS zu vereinfachen, sollte nicht auf Kosten der Klarheit der Arten von Durchführungsmaßnahmen gehen, die erlassen werden können. Es ist gleichermaßen vorzuziehen, über spezifische Vorschriften für die Bewertung der im Rahmen des IfS erlassenen Maßnahmen zu verfügen. Außerdem sollten die Leistungsindikatoren für die verschiedenen Arten von Hilfe geklärt werden. Abschließend ist festzuhalten, dass sich das IfS zwar zu einem ausgereiften Instrument entwickelt hat, dass jedoch die Aufnahme einer Überprüfungs Klausel angemessen erscheint und dazu eingesetzt werden könnte, die Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU zu verbessern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zu den wichtigsten Zielen des auswärtigen Handelns der Union gehört nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten, die internationale Sicherheit zu stärken **und** den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen. Krisen und Konflikte, die Länder weltweit betreffen, und andere Faktoren wie Terrorismus, organisierte Kriminalität, Klimawandel, Herausforderungen und Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und Naturkatastrophen stellen eine Gefahr für Stabilität und Sicherheit in der Welt dar. Für die wirksame und rechtzeitige Bewältigung dieser Probleme sind spezifische Finanzmittel und Finanzierungsinstrumente erforderlich, die die humanitäre Hilfe und die Instrumente der langfristigen Zusammenarbeit ergänzen.

Geänderter Text

(2) Zu den **Grundsätzen und** wichtigsten Zielen des auswärtigen Handelns der Union gehört nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten, die internationale Sicherheit zu stärken und den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen **und die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer mit dem übergeordneten Ziel der Ausmerzung der Armut zu fördern**. Krisen und Konflikte, die Länder weltweit betreffen, und andere Faktoren wie Terrorismus, organisierte Kriminalität, Klimawandel, Herausforderungen und Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und Naturkatastrophen stellen eine Gefahr für Stabilität und Sicherheit in der Welt dar. Für die wirksame und rechtzeitige Bewältigung dieser Probleme sind spezifische Finanzmittel und Finanzierungsinstrumente erforderlich, die die humanitäre Hilfe und die Instrumente der langfristigen Zusammenarbeit ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 wurde erlassen, um es der Union zu ermöglichen, in kohärenter und integrierter Weise auf Krisensituationen und sich abzeichnende Krisen zu reagieren, spezifische transregionale Sicherheitsrisiken zu bewältigen und die Krisenvorsorge zu verbessern. Mit dieser Verordnung soll ein neugestaltetes Instrument eingeführt werden, das auf den mit dem Vorgängerinstrument gesammelten Erfahrungen aufbaut, um die Effizienz und Kohärenz der Maßnahmen der Union in den Bereichen Konfliktverhütung und Krisenreaktion, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung sowie beim Umgang mit Sicherheitsrisiken, ***einschließlich des Klimaschutzes***, zu steigern.

Geänderter Text

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 wurde erlassen, um es der Union zu ermöglichen, in kohärenter und integrierter Weise auf Krisensituationen und sich abzeichnende Krisen zu reagieren, spezifische transregionale Sicherheitsrisiken zu bewältigen und die Krisenvorsorge zu verbessern. Mit dieser Verordnung soll ein neugestaltetes Instrument eingeführt werden, das auf den mit dem Vorgängerinstrument gesammelten Erfahrungen aufbaut, um die Effizienz und Kohärenz der Maßnahmen der Union in den Bereichen Konfliktverhütung und Krisenreaktion, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung sowie beim Umgang mit Sicherheitsrisiken zu steigern, ***unter anderem durch klimaspezifische Maßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Naturkatastrophen.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik¹, den der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 22. November 2005 angenommen haben und der vom Europäischen Rat vom

15. und 16. Dezember 2005 begrüßt worden ist, wird festgestellt, dass die Gemeinschaft im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten ihrer Organe ein umfassendes Konzept ausarbeiten wird, das der Entstehung von fragilen Staaten, Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Arten von Krisen vorbeugen soll; zur Verwirklichung dieses Ziels sollte die vorliegende Verordnung beitragen.

¹ *ABl. C 46, vom 24.2.2006, S. 1.*

Or. en

(Wortlaut von Erwägung 4 der Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität – ABl. Nr. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Konflikte zu verhüten, die Vorbereitung auf die Bewältigung von Vor- und Nachkrisensituationen sicherzustellen und den Frieden zu konsolidieren;

Geänderter Text

(b) Konflikte zu verhüten, **die Fähigkeit zur und** die Vorbereitung auf die Bewältigung von Vor- und Nachkrisensituationen sicherzustellen und den Frieden zu konsolidieren;

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) spezifische globale und transregionale Bedrohungen mit destabilisierender Wirkung, einschließlich des Klimawandels, zu bewältigen.

Geänderter Text

(c) spezifische globale und transregionale Bedrohungen mit **potenziell** destabilisierender Wirkung, einschließlich des Klimawandels, zu bewältigen, **insbesondere durch Aufbau der Kapazität**

der lokalen Akteure.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannte technische und finanzielle Hilfe **kann** die in Anhang I aufgeführten Bereiche **betreffen**. Leistungsindikator für die Hilfe ist der Prozentsatz der in einem solchen Kontext innerhalb von drei Monaten beschlossenen Projekte.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannte technische und finanzielle Hilfe **betrifft** die in Anhang I aufgeführten Bereiche. Leistungsindikator für die Hilfe ist der Prozentsatz der in einem solchen Kontext innerhalb von drei Monaten beschlossenen Projekte.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannte technische und finanzielle Hilfe **kann** die in Anhang II aufgeführten Bereiche **betreffen**. Leistungsindikator für die Hilfe ist das Ausmaß, in dem die Fähigkeit der Empfänger, Konflikte zu verhüten, Vor- und Nachkrisensituationen zu bewältigen und den Frieden zu konsolidieren, gestärkt wurde.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannte technische und finanzielle Hilfe **betrifft** die in Anhang II aufgeführten Bereiche. Leistungsindikator für die Hilfe ist das Ausmaß, in dem die Fähigkeit der Empfänger, Konflikte zu verhüten, Vor- und Nachkrisensituationen zu bewältigen und den Frieden zu konsolidieren, gestärkt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Hilfe der Union wird im Einklang mit der gemeinsamen Durchführungsverordnung mithilfe der folgenden Programmierungsdokumente und finanziellen Durchführungsmaßnahmen durchgeführt:

Geänderter Text

Die Hilfe der Union wird im Einklang mit der gemeinsamen Durchführungsverordnung mithilfe der folgenden Programmierungsdokumente und finanziellen Durchführungsmaßnahmen durchgeführt:

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Kommission hält das Europäische Parlament über die Planung der Hilfe der Union nach *Artikel 3* auf dem Laufenden.

Geänderter Text

8. Die Kommission hält das Europäische Parlament über die Planung der Hilfe der Union nach *den Artikeln 3, 4 und 5* auf dem Laufenden.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die thematischen Strategiepapier bilden die allgemeine Grundlage für die Durchführung der Hilfe nach den Artikeln 4 und 5. Im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und den Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Union bilden die thematischen Strategiepapier einen

Geänderter Text

1. Die thematischen Strategiepapier bilden die allgemeine Grundlage für die Durchführung der Hilfe nach den Artikeln 4 und 5. Im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und den Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Union bilden die thematischen Strategiepapier einen

Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und den betreffenden Partnerländern oder -regionen.

Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und den betreffenden Partnerländern oder -regionen **im Einklang mit den Bedürfnissen des betreffenden Partnerlandes oder der betreffenden Regionen.**

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der thematischen Strategiepapiere wird den Grundsätzen für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung getragen: Partnerschaft, Koordinierung und Harmonisierung. Zu diesem Zweck müssen die thematischen Strategiepapiere mit den Programmierungsdokumenten, die im Rahmen anderer Instrumente der Union für Außenhilfe genehmigt oder angenommen wurden, im Einklang stehen und Doppelarbeit vermeiden. Die thematischen Strategiepapiere müssen grundsätzlich auf einem Dialog der Union und gegebenenfalls der zuständigen Mitgliedstaaten mit dem betreffenden Partnerland oder den betreffenden Partnerregionen beruhen, an dem auch die Zivilgesellschaft sowie regionale und lokale Behörden beteiligt werden, um sicherzustellen, dass das Land bzw. die Regionen in hinreichendem Maße eigenverantwortlich an diesem Prozess mitwirken. Die Union und ihre Mitgliedstaaten setzen sich in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses miteinander ins Benehmen, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Kooperationsmaßnahmen zu fördern.

Geänderter Text

2. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der thematischen Strategiepapiere wird den Grundsätzen für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung getragen: Partnerschaft, Koordinierung und Harmonisierung. Zu diesem Zweck müssen die thematischen Strategiepapiere mit den Programmierungsdokumenten, die im Rahmen anderer Instrumente der Union für Außenhilfe genehmigt oder angenommen wurden, im Einklang stehen und Doppelarbeit vermeiden. Die thematischen Strategiepapiere müssen grundsätzlich auf einem Dialog der Union und gegebenenfalls der zuständigen Mitgliedstaaten **und anderen Geber** mit dem betreffenden Partnerland oder den betreffenden Partnerregionen beruhen, an dem auch die Zivilgesellschaft sowie regionale und lokale Behörden beteiligt werden, um sicherzustellen, dass das Land bzw. die Regionen in hinreichendem Maße eigenverantwortlich an diesem Prozess mitwirken. Die Union und ihre Mitgliedstaaten setzen sich in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses miteinander ins Benehmen, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Kooperationsmaßnahmen zu fördern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Genehmigung der thematischen Strategiepapiere und die Annahme der Mehrjahresrichtprogramme durch die Kommission erfolgen nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren. Dieses Verfahren wird auch bei grundlegenden Überarbeitungen angewandt, die zu einer erheblichen Änderung der Strategie oder ihrer Programmierung führen.

Geänderter Text

4. Die Genehmigung der thematischen Strategiepapiere und die Annahme der Mehrjahresrichtprogramme durch die Kommission erfolgen nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren **und gegebenenfalls in Absprache mit dem betreffenden Partnerland oder den betreffenden Regionen**. Dieses Verfahren wird auch bei grundlegenden Überarbeitungen angewandt, die zu einer erheblichen Änderung der Strategie oder ihrer Programmierung führen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Jahresaktionsprogramme

1. Jährliche Aktionsprogramme enthalten Maßnahmen, die auf der Grundlage der thematischen Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme im Sinne des Artikels 8 angenommen werden.

2. In den Jahresaktionsprogrammen sind die Ziele, die Aktionsfelder, die erwarteten Ergebnisse, die Managementverfahren

und das geplante Finanzierungsvolumen festgelegt. Sie enthalten eine Kurzbeschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Beträge und den vorläufigen Zeitplan für die Durchführung. Gegebenenfalls werden die im Zusammenhang mit vorhergehenden Hilfsmaßnahmen gewonnenen Erfahrungen einbezogen. Die Ziele müssen messbar sein.

3. Die jährlichen Aktionsprogramme, einschließlich aller Aktualisierungen und Erweiterungen werden gemäß den Regeln und Verfahren in Artikel 2 der gemeinsamen Durchführungsverordnung angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8b

Sondermaßnahmen

1. Ungeachtet der Artikel 7, 8 und 8a kann die Kommission bei außerplanmäßigem und hinreichend gerechtfertigtem Bedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen oder Verpflichtungen nicht im Rahmen der außerordentlichen Hilfsmaßnahmen und Interimsprogramme gemäß Artikel 7, der thematischen Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme gemäß Artikel 8 oder der jährlichen Aktionsprogramme gemäß Artikel 8 a vorgesehene Sondermaßnahmen annehmen.

2. Die Sondermaßnahmen präzisieren die

Ziele, die Interventionsbereiche, die erwarteten Ergebnisse, die Verwaltungsverfahren und den für die Finanzierung vorgesehenen Gesamtbetrag. Sie enthalten eine Beschreibung der zu finanzierenden Tätigkeiten und Angaben zur Höhe der für die einzelnen Tätigkeiten zugewiesenen Beträge und zum vorläufigen Durchführungszeitplan.

3. Die Sondermaßnahmen werden nach den Regeln und Verfahren von Artikel 2 der gemeinsamen Durchführungsverordnung angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8c

Evaluierung

1. Die Kommission bewertet regelmäßig die Ergebnisse und Effizienz von Politiken und Programmen und die Wirksamkeit der Programmplanung, gegebenenfalls mit Hilfe von unabhängigen externen Bewertungen, um zu ermitteln, ob die Zielvorgaben erfüllt worden sind, und sie in die Lage zu versetzen, Empfehlungen mit Blick auf künftige Maßnahmen gemäß Artikel 12 der gemeinsamen Durchführungsverordnung zu formulieren.

2. Im Zusammenhang mit diesen Evaluierungen legt die Kommission den Schwerpunkt insbesondere auf eine weitere Umsetzung und Verfeinerung der Leistungsindikatoren gemäß den Artikeln

3, 4 und 5.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Zeitraum 2014 bis 2020 werden mindestens 65 Prozentpunkte der Mittelausstattung für unter Artikel 3 fallende Maßnahmen bereitgestellt.

Geänderter Text

Im Zeitraum 2014 bis 2020 werden mindestens 65 Prozentpunkte der Mittelausstattung für unter Artikel 3 fallende Maßnahmen **und mindestens 20 Prozentpunkte für unter Artikel 4 fallende Maßnahmen** bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Bericht

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht, in dem die ersten drei Jahre der Durchführung dieser Verordnung bewertet werden und dem gegebenenfalls ein Vorschlag für Änderungen dieser Verordnung beigefügt ist.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt **ab** 1. Januar 2014.

Geänderter Text

Sie gilt **vom** 1. Januar 2014 **bis zum**
31. Dezember 2020.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 4 genannte technische und finanzielle Hilfe **kann** die Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für die Verhütung von Konflikten, die Konsolidierung des Friedens und die Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren bei ihren Anstrengungen **betreffen**,

Geänderter Text

Die in Artikel 4 genannte technische und finanzielle Hilfe **betrifft** die Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für die Verhütung von Konflikten, die Konsolidierung des Friedens und die Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren bei ihren Anstrengungen,

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Hilfe **kann** die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel **umfassen**:

Geänderter Text

Die Hilfe **umfasst** die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel:

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Hilfe **kann** die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel **umfassen**:

Geänderter Text

Die Hilfe **umfasst** die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel: